

16. Wahlperiode

Bericht

des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin gemäß § 22 des Landesabgeordnetengesetzes

1. Vorbemerkungen

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (Landesabgeordnetengesetz – LAbgG-) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2009 (GVBl. S. 22), schreibt in § 22 Abs. 1 vor, dass der Präsident dem Abgeordnetenhaus im Benehmen mit dem Ältestenrat jährlich bis zum 30. September einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 53 der Verfassung von Berlin erstattet. In Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung lege ich im Benehmen mit dem Ältestenrat den nachstehenden Bericht vor.

Da das Abgeordnetenhaus bei der Festlegung der Entschädigung in eigener Sache tätig wird, berät eine unabhängige Kommission den Parlamentspräsidenten bei der Abfassung seines Berichts, siehe § 22 Abs. 4 LAbgG. Der Kommission, die am 14. Oktober 2009 getagt hat, gehören folgende von mir berufene ehrenamtliche Mitglieder an:

1. Herr Dr. Jens Harms,
Präsident des Rechnungshofs Berlin;
2. Frau Professor Dr. Ulrike Rockmann,
Vorstand des Amts für Statistik Berlin-Brandenburg;
3. Herr Hartmut Friedrich,
Beauftragter der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,
Landesbezirk Berlin/Brandenburg;
4. Herr Christian Amsinck,
Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der
Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V.;¹
5. Frau Dr. Thea Brünner,
Ehrevorsitzende der Verbraucherzentrale Berlin e.V.;²
6. Herr Alexander Kraus,
Vorsitzender des Bundes der Steuerzahler, Landesverband Berlin e.V.

¹ Herr Amsinck wurde vertreten durch Herrn Alexander Schirp

² Frau Dr. Brünner wurde vertreten durch Frau Gabriele Francke

2. Entschädigung nach § 6 Abs. 1 LAbgG

Seit der zum Beginn der 14. Wahlperiode am 18. November 1999 im Rahmen der Reform des Diäten- und Versorgungsrechts der Abgeordneten in Kraft getretenen Änderung des Landesabgeordnetengesetzes soll sich die Entschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 an einem Vierundzwanzigstel der sich aus dem Grundgehalt ergebenden Jahresbezüge (ohne einmalige Zahlungen) eines Beamten der Besoldungsgruppe B 4 orientieren. Neben der Entwicklung dieses sog. Orientierungswertes sind nach § 22 LAbgG als Vergleichsdaten die Veränderungen

- der Arbeitnehmereinkünfte (Bruttolöhne und Gehälter je Arbeitnehmer) nach der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung,
- der Versorgungsbezüge im öffentlichen Dienst,
- der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung,
- des Arbeitslosengeldes,
- des Arbeitslosengeldes II und
- der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

unter Berücksichtigung des jeweiligen Anteils an der Gesamtzahl der Einkommensbezieher heranzuziehen. Diese Vergleichsdaten können den als Anlagen beigefügten Tabellen des Amts für Statistik Berlin-Brandenburg sowie der daraus von der Verwaltung des Abgeordnetenhauses erstellten Übersicht entnommen werden. Obige Vergleichswerte nach der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung wurden im Dezember 2007 in das Landesabgeordnetengesetz aufgenommen, weil die bis dahin verwendete gesetzliche Datenbasis nicht mehr den Anforderungen entsprach, die aus statistischer Sicht an die Zuverlässigkeit und Belastbarkeit von statistischen Vergleichsdaten gestellt werden sollten. Die neue Darstellung bildet die unterschiedlichen Branchen und den aktuellen Wandel vom dauerhaften, vollzeitigen und sozialversicherten Erwerbsarbeitsplatz hin zu heterogenen Beschäftigungsverhältnissen besser ab.

Bei der diesjährigen Sitzung wurde die Entwicklung der Vergleichsdaten während vier Zeiträumen betrachtet, die im Zusammenhang mit der Entwicklung der Abgeordnetenentschädigung eine repräsentative Aussagekraft besitzen:

1. Vergleichszeitraum von Ende 1999 bis Ende 2008, der die Einkommensentwicklung der Jahre 2000 bis 2008 darstellt und diese mit den neu strukturierten Leistungen an Abgeordnete auf der Grundlage der o. g. Reform des Diäten- und Versorgungsrechts im November 1999 vergleicht;

2. Vergleichszeitraum von Ende 2001 bis Ende 2008, der die Entwicklung der Vergleichseinkommen seit der letzten Anpassung der Abgeordnetenentschädigung darstellt;
3. Vergleichszeitraum von Ende 2006 bis Ende 2008, der die Einkommensentwicklung der beiden Jahre 2007 und 2008 darstellt;
4. Vergleichszeitraum von Ende 2007 bis Ende 2008, der nur die Einkommensentwicklung des Jahres 2008 darstellt und somit an die letztjährige Beratung der Kommission anknüpft.

Anhand der vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg gelieferten Daten hat die Kommission über die Vergleichseinkommen unter Berücksichtigung des sog. Orientierungswertes beraten. Bei der Entwicklung dieses Orientierungswertes, der im Rahmen der o. g. Reform des Abgeordneten- und Versorgungsrechts als grundlegender Maßstab für die finanzielle Wertigkeit des Teilzeit-Mandats im Abgeordnetenhaus festgelegt wurde, war schon in den Vorjahren eine deutliche Differenz zur Abgeordnetenentschädigung zu verzeichnen. Seit den bereits längere Zeit zurückliegenden Anpassungen der Beamtenbesoldung im Jahr 2004 beläuft sich dieser Rückstand der Abgeordnetenentschädigung auf 256,- Euro monatlich; das entspricht einem prozentualen Wert von über 8,6 %. Dabei muss berücksichtigt werden, dass inzwischen als Vergleichsmaßstab die Beamtenbesoldung im Land Berlin herangezogen wird, da seit einer bundesrechtlichen Gesetzesänderung aus dem Jahr 2006 die Beamtenbesoldung des Bundes und der Länder voneinander getrennt wurden. Zwischenzeitlich beschlossene Erhöhungen der (Bundes-) Beamtenbesoldung sind somit ohne Belang; eine Anpassung der Beamtenbesoldung im Land Berlin ist – abgesehen von Einmalzahlungen – bis jetzt nicht erfolgt.

Auch die Betrachtung der in § 22 LAbgG genannten Vergleichseinkommen für die oben unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Zeiträume ab Ende 1999 bzw. Ende 2001 bestätigt tendenziell die obige Feststellung. Nach der letzten marginalen Anpassung der Abgeordnetenentschädigung auf derzeit 2.951,- Euro monatlich im Zusammenhang mit der Einführung des Euro sind die gesetzlich zu berücksichtigenden Vergleichseinkommen um etwas mehr als 4 % gestiegen. Berücksichtigt man die gesamte Entwicklung während der Geltungsdauer des reformierten Abgeordnetengesetzes ab Ende 1999, fällt sogar eine Differenz von über 6 % auf. Wie in den vergangenen Jahren hat die Kommission deshalb einen strukturellen Rückstand der Abgeordnetenentschädigung in diesem Umfang festgestellt.

Dennoch ist die Kommission der Auffassung, dass derzeit eine Anhebung der Abgeordneten-

schädigung in diesem Umfang nicht angeraten sei. Auch wenn sich für das nächste Jahr geringfügige Einkommenszuwächse der Berliner Erwerbsbevölkerung abzeichnen, erscheint es der Kommission nicht gerechtfertigt, darüber hinausgehende strukturelle Änderungen umzusetzen. Nach ihrer Auffassung würde sich daraus ein Ausscheren der Abgeordnetenentschädigung aus der stagnierenden allgemeinen Einkommensentwicklung im Land Berlin ergeben. Diese allgemeine Einkommensentwicklung, allerdings bezogen auf den zurückliegenden Vergleichszeitraum zu Nr. 3., stellt für die Kommission das vertretbare Maß für die Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung dar. Auf der Grundlage dieser für den Zeitraum der Jahre 2007 und 2008 festgestellten statistischen Vergleichswerte ergäbe sich ein Erhebungsbedarf von etwas über 1,8 %.

Allerdings würde bei solcher gesamtheitlicher Betrachtungsweise die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers zur Orientierung der Abgeordnetenentschädigung an der Hälfte des Grundgehalts eines Beamten der Besoldungsgruppe B4 weiterhin nicht umgesetzt werden.

3. Kostenpauschale nach § 7 Abs. 2 LAbgG

Gleichzeitig mit dem Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung wird nach § 22 Abs. 3 LAbgG auch ein Vorschlag zur Anpassung der Kostenpauschale (Bestandteil der Amtsausstattung) vorgelegt. Er wird unter Zugrundelegung des Indexes für die Einzelhandelspreise und des Preisindex für die Lebenshaltung, soweit sie sich auf die mit der Kostenpauschale zu bestreitenden Kosten beziehen, nach einer von der Kommission vorgegebenen Gewichtung errechnet. Bei diesen mandatspezifischen Ausgaben handelt es sich um Material für Schreibarbeiten mit einem Anteil von 40 % (Papierwaren 27,5 % und Schreibwaren 12,5 %), Versandkosten (Porto) mit einem Anteil von 12,5 % sowie Telefonkosten (Anteil 12,5 %) und Fahrkosten (Anteil 35 %). Die Entwicklung der maßgebenden Kosten kann der vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg erstellten Tabelle entnommen werden. Es wurden im Wesentlichen die bereits bei der Entschädigung zu Grunde gelegten Vergleichszeiträume ausgewertet.

Im Zeitraum von Ende 2007 bis Ende 2008 war wiederum eine inhomogene Entwicklung der zu berücksichtigenden Kostenbereiche zu verzeichnen. Hohe Steigerungen der Fahrkosten, insbesondere bei den Treibstoffkosten, standen geringfügigen sonstigen Kostensteigerungen bzw. einem Rückgang bei den Telefonkosten gegenüber. Bezogen auf die gesamte Kostenpauschale und die Preisindexierung des Jahres 2008 wurde somit ein Anstieg von 1,8 % festgestellt. Die Kommission hat jedoch auch hier zum Vergleich die aktuell absehbare bzw. schon eingetretene Entwicklung nach dem Jahr 2008, also

außerhalb des gesetzlich fixierten Vergleichszeitraums, zu berücksichtigen versucht. Nach ihrer Einschätzung würde sich der obige Gesamtkostenindex von 1,8 % ohne Berücksichtigung der Fahrkosten – wegen der nach allgemeiner Wahrnehmung wieder deutlich rückläufigen Treibstoffkosten – nur auf etwa 1 % belaufen.

Nach einer auf diesem Wege modifizierten Preissteigerungsrate würde sich eine Erhöhung der Kostenpauschale um 10 Euro auf 955 Euro monatlich ergeben.

4. Empfehlung der Kommission

Zusammenfassend stellte die Kommission mehrheitlich fest, dass eine Erhöhung der Entschädigung um etwa 1,8 % ausreichen würde, um die Abgeordneten teilweise an der allgemeinen Einkommensentwicklung der letzten Jahre teilhaben zu lassen. Zwar würde eine Kompensation seit der letzten Anpassung der Entschädigung am 1. Januar 2001 eine Erhöhung um über 4 % erfordern, eine tatsächliche Bemessung am derzeitigen gesetzlichen Orientierungswert sogar um etwa 8,6 %. Trotz dieses rechnerisch und tatsächlich nachzuvollziehenden strukturellen Rückstands der Abgeordnetenentschädigung sieht die Kommission keine Veranlassung, eine weitergehende Erhöhung zu empfehlen. Die Kommission ist mehrheitlich der Auffassung, dass sich in der gegenwärtigen Situation kein Ausscheren der Abgeordnetenentschädigung aus der aktuellen allgemeinen Einkommensentwicklung im Land Berlin empfiehlt.

Die Entwicklung der Daten zur Kostenpauschale hat die Kommission unter Berücksichtigung der statistisch nicht belegten aktuellen Tendenzen im Bereich der Fahrkosten zu der Empfehlung bewogen, die Kostenpauschale nur um einen reduzierten Faktor von 1 % auf 955 Euro monatlich zu erhöhen.

5. Vorschlag des Präsidenten

Bezüglich der Abgeordnetenentschädigung nehme ich die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis. Ich schließe mich ihr ausdrücklich nicht an. Wie die Kommission – auch in den Vorjahren – zu Recht festgestellt hat, gerät der nach § 6 Abs. 1 LAbgG verbindliche Maßstab für die Bemessung der monatlichen Abgeordnetenentschädigung (Orientierungswert) immer mehr aus dem Blick. Danach soll sich die Entschädigung „an einem Vierundzwanzigstel der sich aus dem Grundgehalt ergebenden Jahresbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe B 4 orientieren“. Dieser Betrag wird seit der Diätenreform im Jahr 1999 für angemessen, aber auch für erforderlich gehalten, um den Abgeordneten des Abgeordnetenhauses von Berlin ein ihre Unabhängigkeit sicherndes und ein der Bedeutung

des Amtes angemessenes Einkommen zu gewährleisten. Bereits anlässlich des letztjährigen Berichts (Drs. 16/1757) hatte ich auf die Notwendigkeit hingewiesen, der gesetzlichen Vorgabe künftig nachzukommen und die Abgeordnetenentschädigung wieder an den vorgesehenen Orientierungswert heranzuführen.

Es ist nun endgültig der Zeitpunkt gekommen, den Abgeordneten die Entschädigung zukommen zu lassen, die ihnen nach dem gesetzlichen Leitbild – offenbar grundsätzlich auch nach Auffassung der Diätenkommission – zusteht. Die den Abgeordneten des Abgeordnetenhauses von Berlin nach Art. 53 der Verfassung von Berlin zustehende „angemessene Entschädigung“ ist nicht unter tagespolitischen Gesichtspunkten disponibel, sondern sie muss für die Abgeordneten und ihre Familien während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Parlament eine ausreichende Existenzgrundlage abgeben können; „sie muss außerdem der Bedeutung des Amtes unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung und des diesem Amt im Verfassungsgefüge zukommenden Ranges gerecht werden“ (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 5.11.1975, BVerfGE 40, 296, 315). Was unter den Bedingungen eines Teilzeitparlamentes als angemessene Entschädigung anzusehen ist, ergibt sich aus dem seit langem gesetzlich fixierten Leitbild. Es ist an der Zeit, dem wieder zu entsprechen.

War der bisherige mehrjährige Verzicht auf die Anpassung der Entschädigung – teilweise gegen die Empfehlungen der Diätenkommission – auch als solidarischer Beitrag der Abgeordneten zum sog. Solidarpakt zu verstehen (obwohl sich ihre mit der Mandatsausübung verbundene Arbeitsbelastung nicht vermindert hatte), so läuft dieser Pakt, was die Belastungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Öffentlichen Dienstes betrifft, Ende 2009 aus. Damit dürfte auch dieser Grund, bei der Bemessung der an sich gerechtfertigten Höhe der Diäten bewusst zurück zu stecken, entfallen sein.

Darüber hinaus ist zu überprüfen, ob der gesetzliche Maßstab nicht angesichts der zwischenzeitlichen Strukturveränderungen im Beamtenbesoldungsrecht einer Anpassung bedarf. Soweit sich nämlich der Orientierungswert des § 6 Abs. 1 LAbgG lediglich auf das beamtenrechtliche Grundgehalt bezieht, ist er aus heutiger Sicht nicht mehr geeignet, den ursprünglich vom Gesetzgeber gewollten typisierenden Vergleich mit einem Beamten der Besoldungs-

gruppe B 4 umzusetzen. Dieser idealtypische Besoldungsempfänger erhält im Land Berlin neben dem Grundgehalt einen sogenannten Familienzuschlag, der nach dem Familienstand und ggf. der Kinderanzahl bemessen wird, sowie eine jährliche Sonderzahlung. In anderen Bundesländern und auf Bundesebene ist die jährliche Sonderzahlung in den letzten Jahren bereits in das Grundgehalt integriert worden. Angesichts dieser Entwicklung erscheint es mir sachgerecht, den Orientierungswert nach § 6 Abs. 1 LAbgG künftig nicht nur nach dem jährlichen Grundgehalt zu bemessen, sondern auch den Familienzuschlag eines verheirateten Beamten ohne Kinder sowie die jährliche Sonderzahlung zu berücksichtigen.

Die Kommission hat trotz ihrer abweichenden Empfehlung festgestellt, dass die monatliche Entschädigung eines Abgeordneten entsprechend dem Orientierungswert nach der geltenden Gesetzeslage bei 3.206,33 Euro brutto monatlich liegen müsste. Würde sich der Orientierungswert nach meinen obigen Erwägungen bemessen, läge die monatliche Entschädigung eines Abgeordneten ab dem Jahr 2010 dagegen bei 3.285,63 Euro brutto monatlich.

Angesichts der eingangs erwähnten nicht unerheblichen und langfristig entstandenen Abweichung der Abgeordnetenentschädigung vom gesetzlichen Orientierungswert schlage ich vor, diese ab Januar 2010 wieder nach dem gesetzlichen Orientierungswert zu bemessen. Ergänzend empfehle ich, in den gesetzlichen Orientierungswert nicht nur das Grundgehalt eines Beamten der Besoldungsgruppe B4, sondern auch den Familienzuschlag für einen verheirateten Beamten dieser Gehaltsgruppe ohne Kinder und die jährliche Sonderzahlung einzubeziehen, so dass die Merkmale des obigen idealtypischen Besoldungsempfängers tatsächlich vollständig berücksichtigt werden können.

Bei der Kostenpauschale schließe ich mich den Feststellungen der Kommission an und schlage eine Erhöhung um 1 % auf 955 Euro monatlich ab dem 1. Januar 2010 vor.

Berlin, den 21. Oktober 2009

Walter Momper

Abghs – I A -

11. Juli 2005

Entwicklung des Orientierungswertes nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LAbgG

Seit dem Beginn der 14. Wahlperiode soll sich auf Grund der o.g. Regelung die Höhe der Abgeordnetenentschädigung an einem Vierundzwanzigstel der Jahresbezüge (nur Grundgehalt, ohne Familienzuschlag) eines Beamten der Besoldungsgruppe B 4 orientieren. Insofern sind die durch die Öffnungsklausel zur Beamtenbesoldung geschaffenen Möglichkeiten der Kürzung von Weihnachts- und Urlaubsgeld ohne Belang, weil diese Zahlungen Abgeordneten weder zustehen noch Bestandteile des obigen Grundgehalts sind. Auch Beeinflussungen durch Arbeitszeitveränderungen für Beamte ergeben sich wegen der Unabhängigkeit des Abgeordnetenmandats nicht.

Die derzeitige Abgeordnetenentschädigung von 2.951,- Euro beruht auf folgenden Faktoren:

Aus Bemessungsfaktoren des Jahres 1999 bzw. früher errechnete sich im Jahr 2000 eine Besoldungserhöhung von 2,90 %, woraus sich bei der Besoldungsgruppe B 4 ein Grundgehalt von mtl. 5.900,60 Euro ergab, aus dem sich wiederum der o. g. Orientierungswert für die Abgeordnetenentschädigung errechnet.

Zwischenzeitlich sind folgende weitere Entwicklungen beim Orientierungswert eingetreten:

Bemessungsfaktoren aus dem Jahr	Inkrafttreten der Anpassung	prozentualer Steigerungssatz	monatl. Grundgehalt in Euro	Orientierungswert für monatliche MdA-Entschädigung in Euro
2000	1. Januar 2001	1,80	6.006,82	3.003,41
2001 (prognostiziert)	1. Januar 2002	2,20	6.138,96	3.069,48
2001 (real) und 2002	1. Juli 2003	2,40	6.286,30	3.143,15
2002	1. April 2004	1,00	6.349,16	3.174,58
2002	1. August 2004	1,00	6.412,65	3.206,33

Unter Berücksichtigung der bis Ende 2004 zu verzeichnenden Entwicklung würde sich ein Orientierungswert von 3.206,33 Euro ergeben, was rein rechnerisch eine Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung um mtl. 256,- Euro zur Folge hätte (aufgerundete Differenz zwischen 3.206,33 Euro und 2.951,00 Euro).

Auch dieser Orientierungswert bildet nur Faktoren bis zum Ende des Kalenderjahres 2002 ab; eine aktuelle Anpassung der Beamtenbesoldung ist noch nicht absehbar.

Aktueller Hinweis (Stand Juli 2009)

Erhöhungen der Beamtenbezüge auf Bundesebene haben keine Auswirkungen auf Beamte des Landes Berlin und somit auf den obigen Orientierungswert. Die Besoldung der Landesbeamten muss seit 2006 durch Landesgesetz geregelt werden. In Berlin ist es seitdem nicht zu einer Erhöhung gekommen (letzte lineare Erhöhung um 1 % im August 2004).

Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung nach § 22 LAbgG

Entwicklung von Vergleichseinkommen anhand der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) vom jeweiligen Basisjahr (= Wert 100) bis Ende 2008 ¹⁾

Vergleichseinkommen anhand der VGR	ab Ende 1999	ab Ende 2001	ab Ende 2007
Arbeitnehmer ²⁾	106,90	104,73	102,06
Rentenempfänger	108,00	105,26	101,10
Versorgungsempfänger	106,07	104,19	100,00
Arbeitslosengeldempfänger	101,76	96,83	98,18
Arbeitslosenhilfeempfänger ³⁾	x	x	x
Sozialhilfeempfänger nach BSHG/SGB XII ³⁾	125,36	122,30	101,15
Arbeitslosengeld II -Empfänger nach SGB II ³⁾	-	-	100,09
Sozialgeldempfänger nach SGB II ³⁾	-	-	98,59
gewogenes arith- metisches Mittel	106,03	104,05	101,30
zum Vergleich: MdA-Entschädigung ^{4) 5)}	102,88	100,03	100,00
Differenz bei der Anpassung der MdA-Entschädigung	3,15	4,02	1,30

1) Seit dem letzten Bericht über die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung (vgl. Drs. 16/1757) werden aufgrund einer Änderung des § 22 LAbgG die Ergebnisse der Einkommensrechnungen im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) herangezogen.

2) Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (Quelle: AK "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder").

3) Am 01. Januar 2005 wurden die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II zusammengefasst.

4) Als Datenbasis für den Vergleich der MdA-Entschädigung wird die ab der Diäten- und Versorgungsreform (Ende 1999) geltende Entschädigung herangezogen. Aus dieser Darstellung ist der langfristige strukturelle Rückstand der Abgeordnetenentschädigung nicht erkennbar. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Drucksache 15/1991 mit Anlagen verwiesen, die sich allerdings noch auf die frühere statistische Darstellung anhand der damaligen Gesetzeslage bezieht (vgl. Fußnote 1).

5) Am 1. Januar 2002 wurde die MdA-Entschädigung bei der Einführung des Euro betraglich geglättet; rechnerisch ergibt sich daraus eine Erhöhung um 0,0288 Prozent

Entwicklung der Einkommen in Berlin nach Einkommensbeziehergruppen

Jahr	Gewogenes arithmetisches Mittel	Arbeitnehmer ¹⁾	Rentenempfänger	Versorgungsempfänger	Arbeitslosengeldempfänger	Arbeitslosenhilfeeinpfänger ³⁾	Sozialhilfeempfänger nach BSHG/SGB XII ³⁾	Arbeitslosengeld II - Empfänger nach SGB II ³⁾	Sozialgeldempfänger nach SGB II ³⁾
Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %									
1999	1,46	1,28	1,87	1,69	1,47	1,28	1,45	-	-
2000	0,87	0,97	0,60	0,00	3,27	0,58	0,36	-	-
2001	1,39	1,09	1,99	1,80	1,76	-0,58	2,14	-	-
2002	1,41	0,97	2,43	2,20	-1,28	1,38	2,09	-	-
2003	0,82	0,67	1,10	1,40	1,43	-0,06	1,02	-	-
2004	0,22	0,28	0,00	0,54	-0,11	1,03	0,00	-	-
2005 ²⁾	-0,04	-0,35	0,00	0,00	-0,01	x	16,55	-	-
2006	-0,50	-0,25	0,00	0,00	0,65	x	0,00	-0,48	-9,35
2007	0,49	1,29	0,54	0,00	-2,02	x	0,58	-1,29	-2,37
2008	1,30	2,06	1,10	0,00	-1,82	x	1,15	0,09	-1,41
1998 = 100									
1999	101,46	101,28	101,87	101,69	101,47	101,28	101,45	-	-
2000	102,34	102,26	102,48	101,69	104,79	101,87	101,81	-	-
2001	103,77	103,37	104,52	103,52	106,64	101,28	103,99	-	-
2002	105,23	104,37	107,06	105,80	105,27	102,68	106,16	-	-
2003	106,09	105,07	108,24	107,28	106,78	102,62	107,25	-	-
2004	106,30	105,37	108,24	107,86	106,65	103,67	107,25	-	-
2005 ²⁾	105,26	105,00	108,24	107,86	106,64	x	125,00	-	-
2006	105,04	104,74	108,24	107,86	107,34	x	125,00	-	-
2007	105,86	106,08	108,82	107,86	105,16	x	125,72	-	-
2008	107,33	108,27	110,02	107,86	103,25	x	127,17	-	-
1999 = 100									
2000	100,87	100,97	100,60	100,00	103,27	100,58	100,36	-	-
2001	102,27	102,07	102,60	101,80	105,09	100,00	102,50	-	-
2002	103,71	103,06	105,10	104,04	103,75	101,38	104,64	-	-
2003	104,56	103,75	106,25	105,50	105,23	101,32	105,71	-	-
2004	104,77	104,04	106,25	106,07	105,11	102,36	105,71	-	-
2005 ²⁾	103,97	103,67	106,25	106,07	105,10	x	123,21	-	-
2006	103,77	103,41	106,25	106,07	105,79	x	123,21	-	-
2007	104,59	104,75	106,82	106,07	103,64	x	123,93	-	-
2008	106,03	106,90	108,00	106,07	101,76	x	125,36	-	-
2000 = 100									
2001	101,39	101,09	101,99	101,80	101,76	99,42	102,14	-	-
2002	102,82	102,07	104,47	104,04	100,46	100,80	104,27	-	-
2003	103,67	102,75	105,62	105,50	101,90	100,73	105,34	-	-
2004	103,89	103,04	105,62	106,07	101,78	101,77	105,34	-	-
2005 ²⁾	103,19	102,68	105,62	106,07	101,77	x	122,78	-	-
2006	103,02	102,42	105,62	106,07	102,43	x	122,78	-	-
2007	103,85	103,74	106,19	106,07	100,36	x	123,49	-	-
2008	105,27	105,88	107,36	106,07	98,53	x	124,91	-	-
2001 = 100									
2002	101,41	100,97	102,43	102,20	98,72	101,38	102,09	-	-
2003	102,26	101,64	103,56	103,63	100,13	101,32	103,14	-	-
2004	102,49	101,93	103,56	104,19	100,02	102,36	103,14	-	-
2005 ²⁾	101,98	101,57	103,56	104,19	100,01	x	120,21	-	-
2006	101,84	101,32	103,56	104,19	100,66	x	120,21	-	-
2007	102,65	102,62	104,12	104,19	98,62	x	120,91	-	-
2008	104,05	104,73	105,26	104,19	96,83	x	122,30	-	-
2002 = 100									
2003	100,82	100,67	101,10	101,40	101,43	99,94	101,02	-	-
2004	101,03	100,96	101,10	101,95	101,31	100,96	101,02	-	-
2005 ²⁾	100,82	100,60	101,10	101,95	101,31	x	117,75	-	-
2006	100,69	100,35	101,10	101,95	101,96	x	117,75	-	-
2007	101,47	101,64	101,65	101,95	99,90	x	118,43	-	-
2008	102,85	103,73	102,76	101,95	98,08	x	119,80	-	-
2003 = 100									
2004	100,22	100,28	100,00	100,54	99,89	101,03	100,00	-	-
2005 ²⁾	100,12	99,93	100,00	100,54	99,88	x	116,55	-	-
2006	100,00	99,68	100,00	100,54	100,53	x	116,55	-	-
2007	100,78	100,96	100,54	100,54	98,49	x	117,23	-	-
2008	102,14	103,04	101,65	100,54	96,70	x	118,58	-	-
2004 = 100									
2005 ²⁾	99,96	99,65	100,00	100,00	99,99	x	116,55	-	-
2006	99,85	99,40	100,00	100,00	100,64	x	116,55	-	-
2007	100,62	100,68	100,54	100,00	98,60	x	117,23	-	-
2008	101,98	102,75	101,65	100,00	96,81	x	118,58	-	-
2005 = 100									
2006	99,50	99,75	100,00	100,00	100,65	x	100,00	99,52	90,65
2007	99,99	101,03	100,54	100,00	98,61	x	100,58	98,24	88,50
2008	101,35	103,12	101,65	100,00	96,82	x	101,74	98,32	87,26
2006 = 100									
2007	100,49	101,29	100,54	100,00	97,98	x	100,58	98,71	97,63
2008	101,84	103,37	101,65	100,00	96,19	x	101,74	98,79	96,25
2007 = 100									
2008	101,30	102,06	101,10	100,00	98,18	x	101,15	100,09	98,59

1) Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (Quelle: Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder").
 2) Vorjahresvergleiche 2005 zu 2004 wegen Einführung von SGB II nur eingeschränkt möglich.
 3) Am 01. Januar 2005 wurden die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II zusammengefasst.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Referat 46 B

Anlage zum Schreiben vom 06.07.2009
Tabelle 2

Einkommensbezieher in Berlin

Jahr	Insgesamt	Arbeitnehmer ¹⁾	Renten- empfänger	Versorgungs- empfänger	Arbeitslosen- geld- empfänger	Arbeitslosen- hilfe- empfänger ³⁾	Sozialhilfe- empfänger nach BSHG/SGB XII ³⁾	Arbeitslosen- geld II - Empfänger nach SGB II ³⁾	Sozialgeld- empfänger nach SGB II ³⁾
Anteil in %									
1999	100,00	54,57	24,81	1,57	4,03	4,21	10,81	x	x
2000	100,00	54,28	25,80	1,59	3,77	4,20	10,36	x	x
2001	100,00	53,93	25,92	1,65	3,87	4,41	10,23	x	x
2002	100,00	52,96	26,25	1,69	4,03	5,09	9,98	x	x
2003	100,00	51,32	26,70	1,70	3,93	6,15	10,19	x	x
2004	100,00	51,34	26,38	1,74	3,47	6,48	10,58	x	x
2005 ²⁾	100,00	51,12	25,92	1,77	3,09	x	0,88	14,08	3,13
2006	100,00	50,75	25,53	1,77	2,38	x	0,87	15,33	3,38
2007	100,00	51,29	25,77	1,75	1,77	x	0,94	15,07	3,41
2008	100,00	52,18	25,64	1,80	1,55	x	0,93	14,56	3,32

1) Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder".

2) Vorjahresvergleiche 2005 zu 2004 wegen Einführung von SGB II nur eingeschränkt möglich.

3) Am 01. Januar 2005 wurden die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II zusammengefasst.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Referat 46 B

Anlage zum Schreiben vom 06.07.2009
Tabelle 3

Index der mit der Amtsausstattung zu bestreitenden Kosten in Berlin

Jahr	Gesamtindex	Fahrkosten	Versandkosten	Telefonkosten	Material für Schreibarbeiten
Gewichtung in % ¹⁾	100,0	35,0	12,5	12,5	40,0
Verbraucherpreisindex (2005 = 100)					
Jahresdurchschnitt					
2000	92,3	81,9	95,3	105,6	96,3
2001	93,2	83,6	96,3	98,3	99,0
2002	94,9	84,0	97,5	100,4	101,9
2003	95,4	85,9	98,0	101,5	101,0
2004	98,2	95,1	98,4	101,1	100,0
2005	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
2006	100,6	102,1	99,2	96,9	100,9
2007	103,7	106,7	98,5	96,6	104,8
2008	105,5	111,5	98,6	93,4	106,3
Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %					
2001	1,0	2,1	1,0	-6,9	2,8
2002	1,8	0,5	1,2	2,1	2,9
2003	0,5	2,3	0,5	1,1	-0,9
2004	3,0	10,7	0,4	-0,4	-1,0
2005	1,8	5,2	1,6	-1,1	0,0
2006	0,6	2,1	-0,8	-3,1	0,9
2007	3,0	4,5	-0,7	-0,3	3,9
2008	1,8	4,5	0,1	-3,3	1,4

1) Von der Kommission vorgegebene Gewichtung.